

DIE STÄDTISCHE WOHNHÄUSER- VERWALTUNG.

Die Verwaltung der städtischen Wohnhäuser wird durch die Magistrats-Abteilung 17, I., Doblhoffgasse 6, besorgt.

Die Organisation der Verwaltung gliedert sich:

- a) in die Wohnungs- und Geschäftslokalvergebung,
- b) in die Verwaltung,
- c) in die Betriebsbuchhaltung.

a) Die Wohnungsvergebung obliegt ausschließlich nur dem Referate Wohnungsvergebung, Mag.-Abt. 17/II, I., Bartensteingasse 7.

Die Hausinspektoren sind damit in keiner Weise besetzt. Mündliche und schriftliche Ansuchen um Vermietung einer Wohnung, eines Geschäftslokales oder um Bewilligung eines Wohnungstausches sind nur an das Referat „Wohnungsvergebung“ zu richten.

b) Die Wohnhäuser der Gemeinde sind in Bezirksgruppen zusammengefaßt. Für jede Bezirksgruppe ist ein besonderes Referat eingerichtet, das sämtliche Verwaltungsaufgaben zu besorgen hat. Den Referenten sind als Vollzugsorgane der Wohnhäuserverwaltung Hausinspektoren beigelegt. Diesen obliegt die Beaufsichtigung der ihnen zugewiesenen Wohnhäuser in allen ihren Einzelheiten, die Sorge um die Einhaltung der Hausordnung, die unmittelbare Beaufsichtigung bei Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten, soweit sie nicht besonderen Fachorganen übertragen ist, die ordentliche Reinhaltung und Instandhaltung und der Verkehr mit den Mietparteien und Hausvertrauensmännern.

Wünsche und Beschwerden, sofern sie nicht rein privater Natur sind und soweit sie mit dem Mietverhältnis im Zusammenhang stehen, sind dem Hausinspektor entweder in seiner Sprechstunde oder durch den Hauswart oder aber schriftlich der städtischen Wohnhäuserverwaltung mitzuteilen. Ort und Zeit der Sprechstunde des Hausinspektors sind an der Anschlagtafel des Hauses zu ersehen.

„STAFA“

Kreditinstitut für öffentliche Angestellte

r. G. m. b. H.

Wien, VII., Mariahilferstraße 120



Entgegennahme von

SPAREINLAGEN

je nach der Kündigungsfrist zu
5¹/₂ bis 6¹/₂ % Zinsen

Parteienverkehr an Werktagen von 9 bis 15 Uhr
an Samstagen von 9 bis 12 Uhr

Günstige, absolut sichere Geldanlage!

Ausgabe von Heimsparkassen!

»GARA«

Größtes Teilzahlungsunternehmen Österreichs
für öffentliche Angestellte

Bei Ware 4 bis 7,
bei Motorrädern bis zu
30 Monatsraten

Waren-Einkauf mit unseren
Kreditbriefen im Stafa-Warenhaus
Wien, VII., Mariahilferstraße 120

Der Hausinspektor ist auch Berater innerhalb der Wohnung, bei Handhabung der Gasherde, der Wasserleitung, der Wasserspülung, bei der Behandlung der Böden usw. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Wohnungen im Inneren nicht vernachlässigt werden. Seiner Aufsicht unterstehen auch die Waschküchen, Trockenböden, Keller, Bäder und die Hof- und Gartenanlagen. Endlich obliegt ihm die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß die Parteien den Mietzins termingemäß an die Hausbesorger abführen.

Die Hausbesorger, Heizer, Maschinisten und das sonstige von der Hausverwaltung bestellte Personal in den städtischen Wohnhausanlagen, Wäschereien und Bädern untersteht der Aufsicht und den Anordnungen des Hausinspektors bzw. der Wohnhäuserverwaltung.

DER HAUSBESORGER.

(SEINE PFLICHTEN UND RECHTE.)

Der Hausbesorger ist mit der Wartung, Reinigung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Wohnhäuser betraut. Er wird von der Mag.-Abt. 17, Städtische Wohnhäuserverwaltung, bestellt und ist dem Hausinspektor untergeordnet. Er hat seine Obliegenheiten im Rahmen der Hausordnung und nach den Weisungen der Wohnhäuserverwaltung bzw. des Hausinspektors zu versehen.

Der Hausbesorger hat alle Gebrechen und Schäden in den ihm anvertrauten Objekten sofort dem Hausinspektor bzw. der ihm bekanntgegebenen Stelle zu melden.

Dem Hausbesorger obliegt die Einhebung des Mietzinses und dessen Abfuhr an die städtische Wohnhäuserverwaltung, ferner die Sorge für die Beleuchtung des Hauses, das Zusperrern und Öffnen der Stiegen- und Haustore, die Reinigung der Gehsteige und der ihm zugewiesenen Höfe und Hofteile und das Bestreuen der Gehwege bei Glätteis. Er hat nach besten Kräften über die Sicherheit des Hauses und seiner Bewohner zu wachen und ist zur Verschwiegenheit über Privat- und Familienverhältnisse der Hausbewohner verpflichtet. Er darf nur